

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

29.10.1753 (No. 44)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910288)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 29. Octobr. 1753.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarc, Norwegen ꝛc. zur Regie-
 rung in Dero Graffschaffen Oldenburg und Dellmenhorst verordnete
 Statthalter, Canzley-Director, Rätthe und Assessores.

Zun Kund hiemit: Daß obzwar in Unserm, wegen der Ein- und Durch-
 fuhr alles und jeden Horn-Viehes, in und durch hiesige Graffschaffen,
 lezhin unterm 17. Sept. a. c. ausgelassenem Verbot, der Absicht, auch
 Sachen Beschaffenheit nach, die Ein- und Durchführung des rohen Leders,
 allerdings mit gemeinet und darunter zugleich befaßt worden; Wir dennoch,
 nachdem von einigen solches dahin nicht gedeutet werden wollen, und darüber
 Zweifel entstanden, solcherhalb (immassen hierdurch geschiehet) noch weiter spe-
 cialiter zu verordnen für nöthig gefunden: Daß bis auf Untere anderweitige
 Verfügung bey Confiscations- auch willkürlicher Leibes-Strafe, ebenfalls
 einiges rohes Leder, ohne besondere Erlaubniß; und Pässe von hiesiger Königl.
 Regie-

Kx

Regie-

Regierung in- und durch hiesige Graffschaften nicht gelassen werden solle. Wornach sich die Beykommende gebührend zu achten, auch jedes Orts Beamte, sonderlich an denen verdächtigen Grenzen, imgleichen die Elsflehter Zoll-Bediente, wosern dergleichen zu Wasser eingebracht werden wollte, sorgfältig zu richten haben. Urfundlich unter dem zur hiesigen Regierungs-Canzley verordnetem Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 24. Dec. 1753.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Der Chirurgus Wulffers hat vom Apotheker Hemmie $\frac{3}{8}$ Zuck Landes, so nahe an Develgönne belegen, erkauft. Am 11. Dec. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
2. Der Hr. Secretair Mojer hat seine bey Hartwarden belegene Hofstelle cum pertinentiis an Anthon Hixen verkauft. Den 4. Decembr. h. a. ist die Angabe bey dem övelgönnischen Landgericht.
3. Ueber weiland Ulff Ulffsen Wittwen sämtliche Güter in Abbehauser Bogten ist bey dem övelgönnischen Landgericht Schulden halber ein Concurſ erkannt. 1. Angabe den 27. Nov. 2. Deduction den 6. Dec. 3. Priorität-Urtheil den 14. Dec. a. c. Bergantung oder Löse den 7. Jan. a. f.
4. Weiland Thöle Poggenburgs und dessen auch verstorbenen Wittwen Erben, namentlich Johann Stindt und Harmen Poggenburg haben gerichtl. Erlaubniß erhalten, ihrer Erblässere nachgelassene und zur Mohrsee belegene Immobilien, zu Abhaltung der Schulden am 4. Decembr. a. c. in Johann Hinrich Rudolffs Hause zu Abbehausen verkauffen zu lassen. Den 27. Nov. ist die Angabe bey dem övelgönnischen Landgericht.
5. Weiland Hinrich Hillmers Wittwe hat gerichtliche Bewilligung erhalten, zu Befriedigung gedachten ihres Ehemannes Creditoren, dessen auf Gerd Embſen Mohr, im Schwyer Aussen-deich, belegene Stelle cum pertinentiis am 28. Nov. a. c. in Wileke Edlners Hause im Aussen-deich verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 26. Nov. bey dem Schwyer Amtsgericht.
6. Weiland Johann Mehrrens Kinder Vormund hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seiner Pupillen bey Einſum, Burhaber Bogten, belegene ppter 2 Zuck Landes, zu Befriedigung der Creditoren, am 3. Dec. h. a.



h. a. in Jürgen Friederich Beerken Hause zu Sinfum verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 26. Nov. bey dem öbelgönn. Landgericht.

7. Henrich Schults hat von Anthon Christian Lahusen in Bremen dessen zu Elsflath belegene Rötterey und Zubehör gekauft. Am 28. Nov. ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.

* * * * *

Citatio edictalis.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römisch. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ꝛ. Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß bey unserer hiesigen Regierung abseiten der Meelke Janssen, in ihrer wider den Barbiers Gesellen Franciscum Wilhelm von Boeckel habenden Ehe- Sache, allerunterthänigst angezeigt worden, gestalt derselbe sich vor einiger Zeit aus der Stadt Emden, der von unserm Magistrat ertheilten Inhibition ungeachtet, weg, und aufferhalb Landes begeben habe.

Wann nun Supplicantin darauf pro citatione edictali wider ihren entwichenen angeblichen Bräutigam und Stupratorem gebührend angerufen, Wir solchem ihrem petito auch um deswillen, da derselbe sich wegen seiner Flucht, des angeblichen Stupri verdächtig gemacht, in Gnaden deferiret, und die gebetene citationem edictalem cum termino von 12 Wochen, auch, daß selbige allhier zu Aurich, Oldenburg und Münster affigiret, sodann denen wöchentlichen Anzeigen zu dreyen mahlen inseriret werden solle, zu Rechte erkannt haben: So citiren und laden Wir obgedachten Franciscum Wilhelm von Boeckel hies durch und in Kraft dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon Wir demselben hies mit 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin peremptorie präfigiren, und ansehen, also entweder den 8. Novembris, oder den 6. Decembr. oder den 3. Januarii nächstkünftig, entweder persöhnlich, oder durch einen gnugsam bevollmächtigten Advocatum vor obgedachter Unserer Regierung zu erscheinen, seiner Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, sodann aber auch wegen der wider ihn angestellten Ehe- und Schwängerungs- Klage

Fr 2

rechtliche



rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, es erscheine derselbe alsdann, oder nicht, daß nichts desto weniger auf erwählter Supplicantin ferneres allerunterthänigstes Anrufen, ergehen und geschehen solle. B. R. ist. Wornach er sich zu achten hat.

Uhrkundlich Unfers aufgedruckten Königlichen Regierungs-Insigels. Gegeben auf Unserem Hause Nürich den 27. Sept. 1753.

Im Nahmen und von wegen Seiner Königl. Majest.
v. Derschau Schnederman,

von Halern.

III. Der Cours der Gelder ist dem vorigen gleich.

IV. Getreide-Preise.

Wurster Waizen	72	Rthlr	Ostfries. Winter-Gerste	44 = 45	Rth.
dito Roggen	55 = 56	"	Sommer dito	42	"
dito Sommer-Gerste	41 = 42	"	Butjenter bunte Haber	22 = 23	"
Eyder weisse Erbsen	68 = 70	"			

V. Privatsachen.

1. Es soll anstehenden Freytag als den 2. Nov. a. c. Morgens um 9 Uhr eine Anzahl von circa 50 Stück dreijährige Stall-Ochsen, in Claus Dageraths Hause zum Strüchhausermohr, öffentlich verkauffet werden.
2. Alle diejenige, welche das auf der abseiten des Klosters Blanckenburg geldseten Hinrich Johann Claussen Bau stehende Wohnhaus mit 2 Kämpen vor dem Kockenmohr, 9 Stück auf dem Kockenmohr auch einen Placken nächst der Weide bey dem Sandberge und übrige Pertinentien beuern, und solches 180 oder auch auf Maytag 1754 antreten wollen, können sich von dato innerhalb 14 Tagen bey dem Hrn. Justizrath Wardenburg oder Johann Heinemann bey dem Neuenwege melden, und mit denselben nach Gefallen accordiren. Wobey dem Heuver die Versicherung gegeben wird, daß das Haus gegen Maytag künftigen Jahres in wohnbarem Stande gesetzt werden solle. Oldenburg, den 29. Octobr. 1753.
3. Wer vom Kloster Blanckenburg einige 100 bis 1000 Rthlr. zu 6 proc. zinsbahr aufzunehmen verlanget, kan sich melden, die Documente der Sicherheit mitbringen, und die Gelder nach angewiesener Sicherheit sogleich erhalten.
4. Auf hiesiger Del- und Well-Mühle werden nachgesetzte Waaren um die dabey benannte Preise verkauffet:
1) Geschellte Gerste a 100 Pfund 2 Rthlr. 6 gr. 2) Del-Kuchen a 1000 Stück 13 Rthlr.
und der beste a 100 Pfund 2 " 12 = 3) Kap-Del a 100 Pfund 7 = 12 gr.
5. Meinert Meiners auf dem Alten-Hoben, sind 2 dreijährige Pferde, ein Wallach und ein Mutterpferd am 18. Oct. von seinem Lande weggekommen, der Wallach hat kein Zeichen, ist schwarz und hohl von Kopf, ist ein guter Gänger, das Mutterpferd ist auch schwarz, etwas braun in den Lanken, hat ein rundes Zeichen. Auch ist ihm den 6. Octobr. ein schwarz Kuhfals vom Lande weggekommen, welches in dem rechten Ohr mit einer Handpipe mit einem M. ist gemerket, wer von diesem Nachricht geben kan, wird gebeten, es bey gedachten Meinert Meiners zu melden, der davor contentiret werden soll.
6. Bey dem Buchbinder Hr. Bruns ist zu bekommen der Großfürstl. Schleswig-Holsteinische Calendar auf das Jahr 1754. darinn der verbesserte alte Julianische, Römische, Lateinische, wie auch der Jüdische Calendar, nebst der gewöhnlichen Calendar-Arbeit, dem itälischen Sonn- und Mondes Auf- und Untergang, die Erscheinung und Verlierung der Planeten völlig enthalten. Wie auch das Register der jeztlebenden Durchl. höchsten und hohen Häuser in Europa, welches auch gedunden vor 14 Grote hen ihm zu bekommen.
7. Gerd Wardenburg von Neuenbuntorf hat ein vierjähriges schwarzes Pferd mit einem weissen Zeichen und einem weissen Zeichen vor dem Kopf, als einen Gulden groß, von der Weide verlohren. Wer davon Nachricht zu geben weiß, kan sich bey ihm melden, und ein gut Trinkgeld bekommen.